

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1223
vom 17. April 2013**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum
Basisprospekt vom 12. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**UNLIMITED TURBO
Optionsscheinen**

bezogen auf

Referenzmetalle

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
1. Angaben über die Wertpapiere	4
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	6
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	8
4. Angaben über die Emittentin	11
5. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren	11
6. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin	13
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	14
1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren	14
2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	16
3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	18
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	21
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</u>	21
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	22
1. Angaben über die Wertpapiere	22
2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland	25
3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich	25
4. Angaben über den Referenzbasiswert	26
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	27
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	27
2. Lieferung der Optionsscheine	30
3. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	30
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	33
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	33
<u>IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN</u>	34
X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	siehe Seite 185 des Basisprospektes
A. ALLGEMEINE ANGABEN	siehe Seite 185 des Basisprospektes
B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	siehe Seite 190 des Basisprospektes
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2009	siehe Seite 190 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2010	siehe Seite 216 des Basisprospektes
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2011	siehe Seite 239 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von UNLIMITED TURBO Optionsscheinen bezogen auf die Referenzmetalle (im Nachfolgenden auch als „Referenzbasiswert“ bezeichnet) gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Optionsscheine vom 12. Juni 2012 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bzw. als der „Prospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Optionsscheinbedingungen für UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Optionsscheinbedingungen angepasst. Die Endgültigen Optionsscheinbedingungen ersetzen die „Optionsscheinbedingungen für UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die „Endgültigen Optionsscheinbedingungen“).

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Emittentin**“) am Ausgabetag begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts (der „**Referenzbasiswert**“, im Folgenden auch als „**Referenzmetall**“ bezeichnet) und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag (der "**Auszahlungsbetrag**") in Euro ("EUR") (die "**Auszahlungswährung**"*) zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.

Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

Typ Long

UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Zahlungsbetrag der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Zahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), entspricht der Zahlungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Entspricht der Zahlungsbetrag dem Mindestbetrag pro Optionsschein, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Typ Short

UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Zahlungsbetrag der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBP**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes, eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), entspricht der Auszahlungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag pro Optionsschein, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Aufstockung

Im Fall einer Aufstockung dieser Emission von Optionsscheinen werden die im Prospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen durch die Optionsscheinbedingungen der zuvor emittierten Optionsscheine (die „**Zuvor Emittierten Optionsscheine**“ ersetzt. Die Optionsscheine, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Optionsscheine auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 17. April 2013 geplant.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Verbriefung

Die Optionsscheine werden jeweils durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Ausgabetag

17. April 2013

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

19. April 2013

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „Referenzbasiswert“ auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.

Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

Typ Long

UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB^{*}) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da

* BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

Typ Short

UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da

eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen ("**Mindestzahl**") oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine zwei Bankgeschäftstage vor dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) der Auszahlungsbetrag pro Optionsschein lediglich dem Mindestbetrag entsprechen kann und der Verlust damit nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entsprechen kann und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der, im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin, begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der nahezu**

dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Im Fall der vorliegenden Optionsscheine können Kursänderungen unter Umständen zu einem Knock-Out Ereignis führen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich ein Börsenhandelstag vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbrieft, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erfolgt die Zahlung eines Auszahlungsbetrags, der lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entspricht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß den Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

4. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60327 Frankfurt am Main, Europa-Allee 12 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

5. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin

gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Optionsscheininhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Optionsscheininhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Optionsscheininhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Optionsscheininhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Optionsscheininhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, das die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Optionsscheininhaber zu verbürgen. Die Optionsscheininhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Optionsscheininhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

6. Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin

Die Angaben zu den ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin auf Seite 48 des Basisprospekts werden durch die folgenden Angaben vollständig ersetzt, da der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 der Emittentin veröffentlicht wurde.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 entnommen wurden. Die vorgenannten Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes („GmbHG“) aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	132.624.787,45
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.039.001.476,37	2.430.752.262,11
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.105.552.878,34	1.935.002.358,53
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	933.449.511,02	628.375.002,54
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	738.030,97	678.853,54
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-738.030,97	-678.853,54

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche emittentenspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS kann durch einen Optionsscheininhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS hat der Optionsscheininhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können und werden außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sein. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS melden.

Die Optionsscheininhaber haben das Recht, in Höhe ihrer Forderungen, die Sicherheitsleistung von der BNP PARIBAS zu verlangen. Lässt der Optionsscheininhaber diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS. Sollten die Wertpapierinhaber sich nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ausschlussfrist) bei der BNP PARIBAS melden, verfällt der Forderungsanspruch. Die Meldung muss in der Form erfolgen, dass die BNP PARIBAS erkennen kann, dass sie Sicherheit leisten soll und in welcher Höhe.

Alternativ steht es der BNP PARIBAS gemäß § 303 Absatz 3 AktG frei, sich für die Forderungen der Optionsscheininhaber zu verbürgen. Die Optionsscheininhaber haben dann das unmittelbare Recht gegen die BNP PARIBAS aus der Bürgschaft.

Die Sicherheitsleistung als auch die Bürgschaftsübernahme der BNP PARIBAS muss in der Höhe erfolgen, die zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der Optionsscheininhaber führt.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

2. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes „Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren“ umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.

Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

Typ Long

UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Auszahlungsbetrag dem gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Auszahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Auszahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Zahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Zahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Zahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

Typ Short

UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Zahlungsbetrag dem gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechneten Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Höhe des Zahlungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Zahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und der Zahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Zahlungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Zahlungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Zahlungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

3. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den jeweiligen Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweils) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbrieften. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine zwei Bankgeschäftstage vor dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) der Auszahlungsbetrag pro Optionsschein lediglich dem Mindestbetrag entsprechen kann und der Verlust damit nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entsprechen kann und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der, im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin, begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Referenzbasiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Im Fall der vorliegenden Optionsscheine können Kursänderungen unter Umständen zu einem Knock-Out Ereignis führen.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich ein Börsenhandelstag vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbrieft, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzbasiswert, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzbasiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu innovativen Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß den Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 74 des Basisprospektes

IV. WICHTIGE ANGABEN UND DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Siehe Seite 75 des Basisprospektes

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "**Referenzbasiswert**" auch gegebenenfalls den *jeweiligen* Referenzbasiswert, die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzbasiswerte, die (jeweils) darin enthaltenen Werte, den (jeweiligen) Korb und die (jeweils) darin enthaltenen Korbwerte sowie gegebenenfalls die darin wiederum (jeweils) enthaltenen Werte.

*(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung (jeweils wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich sowohl auf den Typ Long als auch auf den Typ Short der Optionsscheine.

Der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.

Typ Long

UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs des Referenzbasiswerts den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), entspricht der Auszahlungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag pro Optionsschein, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines

* Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBp**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen - also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Typ Short

UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs des Referenzbasiswerts den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), entspricht der Auszahlungsbetrag (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag pro Optionsschein, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine mit Knock-Out Ereignis das Recht des Optionsscheininhabers, seinen Optionsschein wirksam auszuüben, am jeweiligen Ausübungstag bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses unter der auflösenden Bedingung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses steht. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses in dem vorstehend genannten Zeitraum führt dazu, dass (i) eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und (ii) die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser reduzierte Auszahlungsbetrag wird (im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses) lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).

Es ist zu beachten, dass im Fall der vorliegenden Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt; im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der "Leverage"-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen - also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

(b) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

International Securities Identification Number (ISIN) und Wertpapierkennnummer (WKN)

Die ISIN und die WKN für die Optionsscheine sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, dort § 1, zu entnehmen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 16. April 2013 beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

Ausgabetag

17. April 2013

Angabe des Zahltags/Valuta und Emissionstermines

19. April 2013

Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland**" ab Seite 96 des Basisprospektes zu entnehmen.

3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in der Republik Österreich sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**" ab Seite 99 des Basisprospektes zu entnehmen.

4. Angaben über den Referenzbasiswert

Der den Optionsscheinen zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Optionsscheinbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zum Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Platin	www.lppm.com
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Palladium	www.lppm.com
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Gold	www.lbma.org.uk
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Silber	www.lbma.org.uk

Informationen über die Referenzbasiswerte **Platin und Palladium** sind im Internet unter www.lppm.com verfügbar. Der jeweils aktuelle „Platin bzw. Palladium Fixing“ Preis aus dem um 14:00 Uhr London Ortszeit stattfindenden „Fixing“ kann dort gegenwärtig unter dem Menüpunkt: *FIXING INFORMATION* → *Fixing Statistics* (für Platin und für Palladium jeweils auszuwählen) eingesehen werden. Angaben zu Maßeinheiten und Gewichtung sind unter dem Menüpunkt: *GOOD DELIVERY* und Angaben zum Markt unter dem Menüpunkt: *ABOUT US* → *Market Practices* abrufbar.

Informationen über die Referenzbasiswerte **Gold und Silber** sind im Internet unter www.lbma.org.uk verfügbar. Der jeweils aktuelle „London Gold Fixing“ Preis aus den zweimal je Handelstag stattfindenden „Fixings“ kann dort gegenwärtig eingesehen werden. Der jeweils aktuelle „London Silver Fixing“ Preis aus dem einmal je Handelstag stattfindenden „Fixing“ kann dort gegenwärtig eingesehen werden. Angaben zu Maßeinheiten und Gewichtung sind unter dem Menüpunkt: *GOOD DELIVERY* → *Specifications* und Angaben zur Abwicklung unter dem Menüpunkt: *GOOD DELIVERY* → *Good Delivery Rules* abrufbar.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 17. April 2013 bis zur automatischen Ausübung bzw. bis zur Kündigung durch die Emittentin interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP8MFX8	44,29	1000000
DE000BP8MFY6	40,46	1000000
DE000BP8MFZ3	36,64	1000000
DE000BP8MF02	32,05	1000000
DE000BP8MF10	31,67	1000000
DE000BP8MF28	31,29	1000000
DE000BP8MF36	30,91	1000000
DE000BP8MF44	30,53	1000000
DE000BP8MF51	30,14	1000000
DE000BP8MF69	29,38	1000000
DE000BP8MF77	28,61	1000000
DE000BP8MF85	28,23	1000000
DE000BP8MF93	27,85	1000000
DE000BP8MGA4	27,47	1000000
DE000BP8MGB2	27,09	1000000
DE000BP8MGC0	26,70	1000000
DE000BP8MGD8	26,32	1000000
DE000BP8MGE6	25,94	1000000
DE000BP8MGF3	25,56	1000000
DE000BP8MGG1	25,17	1000000
DE000BP8MGH9	24,79	1000000
DE000BP8MGJ5	24,03	1000000
DE000BP8MGK3	23,26	1000000
DE000BP8MGL1	22,88	1000000
DE000BP8MGM9	22,50	1000000
DE000BP8MGN7	22,12	1000000
DE000BP8MGP2	21,73	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP8MGQ0	21,35	1000000
DE000BP8MGR8	20,97	1000000
DE000BP8MGS6	20,59	1000000
DE000BP8MGT4	20,21	1000000
DE000BP8MGU2	19,44	1000000
DE000BP8MGV0	19,06	1000000
DE000BP8MGW8	18,68	1000000
DE000BP8MGX6	18,29	1000000
DE000BP8MGY4	17,91	1000000
DE000BP8MGZ1	17,53	1000000
DE000BP8MG01	17,15	1000000
DE000BP8MG19	16,77	1000000
DE000BP8MG27	16,38	1000000
DE000BP8MG35	16,00	1000000
DE000BP8MG43	15,62	1000000
DE000BP8MG50	15,24	1000000
DE000BP8MG68	14,85	1000000
DE000BP8MG76	12,94	1000000
DE000BP8MG84	12,56	1000000
DE000BP8MG92	12,18	1000000
DE000BP8MHA2	11,80	1000000
DE000BP8MHB0	11,41	1000000
DE000BP8MHC8	11,03	1000000
DE000BP8MHD6	10,65	1000000
DE000BP8MHE4	10,27	1000000
DE000BP8MHF1	9,89	1000000
DE000BP8MHG9	9,50	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP8MHH7	9,12	1000000
DE000BP8MHJ3	8,74	1000000
DE000BP8MHK1	8,36	1000000
DE000BP8MHL9	7,97	1000000
DE000BP8MHM7	7,59	1000000
DE000BP8MHN5	7,21	1000000
DE000BP8MHP0	6,83	1000000
DE000BP8MHQ8	6,45	1000000
DE000BP8MHR6	6,06	1000000
DE000BP8MHS4	5,68	1000000
DE000BP8MHT2	5,30	1000000
DE000BP8MHU0	4,92	1000000
DE000BP8MHV8	4,53	1000000
DE000BP8MHW6	4,15	1000000
DE000BP8MHX4	3,77	1000000
DE000BP8MHY2	3,39	1000000
DE000BP8MHZ9	3,00	1000000
DE000BP8MH00	2,62	1000000
DE000BP8MH18	2,24	1000000
DE000BP8MH26	1,86	1000000
DE000BP8MH34	1,48	1000000
DE000BP8MH42	1,09	1000000
DE000BP8MH59	0,71	1000000
DE000BP8MH67	0,33	1000000
DE000BP8MH75	10,36	1000000
DE000BP8MH83	9,59	1000000
DE000BP8MH91	8,83	1000000
DE000BP8MJA8	8,45	1000000
DE000BP8MJB6	8,07	1000000
DE000BP8MJC4	7,99	1000000
DE000BP8MJD2	7,91	1000000
DE000BP8MJE0	7,84	1000000
DE000BP8MJF7	7,76	1000000
DE000BP8MJG5	7,68	1000000
DE000BP8MJH3	7,61	1000000
DE000BP8MJJ9	7,53	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP8MJK7	7,45	1000000
DE000BP8MJL5	7,38	1000000
DE000BP8MJM3	7,30	1000000
DE000BP8MJN1	7,22	1000000
DE000BP8MJP6	7,15	1000000
DE000BP8MJQ4	7,07	1000000
DE000BP8MJR2	7,00	1000000
DE000BP8MJS0	6,92	1000000
DE000BP8MJT8	6,84	1000000
DE000BP8MJU6	6,77	1000000
DE000BP8MJV4	6,69	1000000
DE000BP8MJW2	6,61	1000000
DE000BP8MJX0	6,54	1000000
DE000BP8MJY8	6,46	1000000
DE000BP8MJZ5	6,38	1000000
DE000BP8MJ08	6,31	1000000
DE000BP8MJ16	6,23	1000000
DE000BP8MJ24	6,15	1000000
DE000BP8MJ32	6,08	1000000
DE000BP8MJ40	6,00	1000000
DE000BP8MJ57	5,93	1000000
DE000BP8MJ65	5,85	1000000
DE000BP8MJ73	5,77	1000000
DE000BP8MJ81	5,70	1000000
DE000BP8MJ99	5,62	1000000
DE000BP8MKA6	5,54	1000000
DE000BP8MKB4	5,47	1000000
DE000BP8MKC2	5,39	1000000
DE000BP8MKD0	5,31	1000000
DE000BP8MKE8	5,24	1000000
DE000BP8MKF5	5,16	1000000
DE000BP8MKG3	5,08	1000000
DE000BP8MKH1	5,01	1000000
DE000BP8MKJ7	4,93	1000000
DE000BP8MKK5	4,85	1000000
DE000BP8MKL3	4,78	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP8MKM1	4,70	1000000
DE000BP8MKN9	4,63	1000000
DE000BP8MKP4	4,55	1000000
DE000BP8MKQ2	4,47	1000000
DE000BP8MKR0	4,40	1000000
DE000BP8MKS8	4,32	1000000
DE000BP8MKT6	4,17	1000000
DE000BP8MKU4	4,09	1000000
DE000BP8MKV2	4,01	1000000
DE000BP8MKW0	3,94	1000000
DE000BP8MKX8	3,86	1000000
DE000BP8MKY6	3,78	1000000
DE000BP8MKZ3	3,71	1000000
DE000BP8MK05	3,63	1000000
DE000BP8MK13	3,40	1000000
DE000BP8MK21	3,33	1000000
DE000BP8MK39	3,25	1000000
DE000BP8MK47	3,17	1000000
DE000BP8MK54	3,10	1000000
DE000BP8MK62	3,02	1000000
DE000BP8MK70	2,94	1000000
DE000BP8MK88	2,87	1000000
DE000BP8MK96	2,79	1000000
DE000BP8MLA4	2,71	1000000
DE000BP8MLB2	2,64	1000000
DE000BP8MLC0	2,56	1000000
DE000BP8MLD8	2,49	1000000
DE000BP8MLE6	2,41	1000000
DE000BP8MLF3	2,33	1000000
DE000BP8MLG1	2,26	1000000
DE000BP8MLH9	2,18	1000000
DE000BP8MLJ5	2,10	1000000
DE000BP8MLK3	2,03	1000000
DE000BP8MLL1	1,95	1000000
DE000BP8MLM9	1,87	1000000
DE000BP8MLN7	1,80	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP8MLP2	1,72	1000000
DE000BP8MLQ0	1,64	1000000
DE000BP8MLR8	1,57	1000000
DE000BP8MLS6	1,49	1000000
DE000BP8MLT4	1,41	1000000
DE000BP8MLU2	1,34	1000000
DE000BP8MLV0	1,26	1000000
DE000BP8MLW8	1,19	1000000
DE000BP8MLX6	1,11	1000000
DE000BP8MLY4	1,03	1000000
DE000BP8MLZ1	0,96	1000000
DE000BP8ML04	0,88	1000000
DE000BP8ML12	0,80	1000000
DE000BP8ML20	0,73	1000000
DE000BP8ML38	0,65	1000000
DE000BP8ML46	0,57	1000000
DE000BP8ML53	0,50	1000000
DE000BP8ML61	0,42	1000000
DE000BP8ML79	0,34	1000000
DE000BP8ML87	0,27	1000000
DE000BP8ML95	0,19	1000000
DE000BP8MMA2	0,12	1000000
DE000BP8MMB0	2,93	1000000
DE000BP8MMC8	2,55	1000000
DE000BP8MMD6	2,16	1000000
DE000BP8MME4	1,78	1000000
DE000BP8MMF1	1,40	1000000
DE000BP8MMG9	1,02	1000000
DE000BP8MMH7	0,64	1000000
DE000BP8MMJ3	0,25	1000000
DE000BP8MMK1	1,28	1000000
DE000BP8MML9	1,21	1000000
DE000BP8MMM7	1,13	1000000
DE000BP8MMN5	0,83	1000000
DE000BP8MMP0	0,67	1000000
DE000BP8MMQ8	0,60	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP8MMR6	0,44	1000000
DE000BP8MMS4	0,37	1000000
DE000BP8MMT2	0,29	1000000
DE000BP8MMU0	0,21	1000000
DE000BP8MMV8	0,14	1000000
DE000BP8MMW6	0,64	1000000
DE000BP8MMX4	1,02	1000000
DE000BP8MMY2	1,40	1000000
DE000BP8MMZ9	1,78	1000000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP8MM03	2,16	1000000
DE000BP8MM11	2,55	1000000
DE000BP8MM29	2,93	1000000
DE000BP8MM37	0,39	1000000
DE000BP8MM45	0,33	1000000
DE000BP8MM52	0,29	1000000

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Es werden je Serie die in oben stehender Tabelle angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Optionsscheine

Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.

3. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in der Republik Österreich geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich gültig.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Verkaufsbeschränkungen für die Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich angeboten, verkauft oder auf professioneller Basis weiterverkauft werden, und weder dieser Prospekt noch eine in den Wertpapieren enthaltene Investment-Werbung darf in der Schweiz verbreitet oder in einer Art vertrieben werden, welche ein öffentliches Angebot im Sinne des Artikels 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts („CO“) oder eine öffentliche Werbung gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen („CISA“), gemäß der dieses Gesetz implementierenden Rechtsverordnungen und des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FINMA“) darstellen würde.

Ohne das oben Gesagte einzuschränken, dürfen die Wertpapiere keiner Person in der Schweiz angeboten werden, welche kein „Qualifizierter Anleger“ ist und sie dürfen nur über marktübliche Wege gemäß Artikel 10(3) CISA sowie gemäß der diesen Artikel implementierenden Rechtsverordnungen und gemäß des in diesem Rahmen herausgegebenen Rundschreibens der FINMA verkauft werden.

Dieser Prospekt ist kein vereinfachter Prospekt innerhalb der Bedeutung des Artikels 5 der CISA, noch ein Prospekt gemäß der Artikel 652a und 1156 CO, noch ein Börsenzulassungsprospekt gemäß der Regelungen der Schweizerischen Börse SIX.

Die Wertpapiere werden nicht an der Schweizerischen Börse SIX notiert. Daher erfüllt der Prospekt möglicherweise nicht den Offenlegungsstandard der Börsenzulassungsregelungen der Schweizerischen Börse SIX. Die Anleger profitieren nicht vom Schutz der CISA oder von der Aufsicht der FINMA.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an den vorgenannten Börsen einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 17. April 2013 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 112 des Basisprospektes

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012.

IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Endgültige Optionsscheinbedingungen

UNLIMITED TURBO Long bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine*

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines** (der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf das jeweils in nachstehender Tabelle aufgeführte Referenzmetall (der „**Referenzbasiswert**“, im Folgenden auch als „**Referenzmetall**“ bezeichnet) das Recht (das „**Optionsrecht**“ bzw. das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung des nachstehend bezeichneten Auszahlungsbetrages in Euro („**EUR**“) (die „**Auszahlungswährung**“**) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) der in der jeweiligen Währung (die „**Währung**“) ausgedrückte und gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnete Differenzbetrag („**D**“)

im Fall eines UNLIMITED TURBO **Long** Optionsscheines

zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachstehender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$D = (\text{Ausübungskurs} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (B)$$

im Fall eines UNLIMITED TURBO **Short** Optionsscheines

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs (wie in nachstehender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$D = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Ausübungskurs}) \times (B)$$

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent (der „**Mindestbetrag**“) pro Optionsschein (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmännisch gerundet).

Die Emittentin wird innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

* **Der nachstehenden Tabelle ist jeweils der Typ (Typ Long bzw. Typ Short) zu entnehmen, um den es sich bei jeder einzelnen, mit den vorliegenden Endgültigen Angebotsbedingungen begebenen Serie von Optionsscheinen handelt.**

** Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung „**GBP**“, die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling („**GBP**“ 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Die jeweilige Wahrung aus der gegebenenfalls in die Auszahlungswahrung umgerechnet wird, ist die dem Referenzbasiswert in nachfolgender Tabelle zugeordnete Wahrung. Die Umrechnung in die Auszahlungswahrung erfolgt gema den nachfolgenden Bestimmungen.

Die nachfolgenden vier Absatze zur Umrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Referenzbasiswert zugeordnete Wahrung nicht die Auszahlungswahrung EUR ist.

Fur die Umrechnung in EUR ist der am Bewertungstag von der Europaischen Zentralbank fur diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite ECB37 veroffentlichte Referenz-Kurs („Euro foreign exchange reference rate“) mageblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite fur den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfugbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorubergehenden technischen Fehler, erfolgt die magebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite <http://www.ecb.de> angezeigten, betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewahlten Seite ("**Ersatzseite**") veroffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veroffentlichte Kurs der jeweiligen Wahrung mageblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzuglich gema § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Wahrung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) durch Bekanntmachung gema § 9 unverzuglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Wahrung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veroffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) an diesem Tag vier von ihr ausgewahlte fuhrende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) fur die jeweilige Wahrung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- (3) Wenn der Referenzkurs (wie in Absatz (4) definiert) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschlielich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausubungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstorung (§ 7) in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, den jeweils Mageblichen Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder uberschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines) und damit ein Knock-Out-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein. (**Hinweis:** bei der Zahlung des Mindestbetrags wird abwicklungstechnisch bedingt kaufmannisch gerundet).

Hinsichtlich Zahlungszeitpunkt und Umrechnung gilt Absatz (2) entsprechend.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

- „**Anfanglicher Basiskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Anfangliche Basiskurs und dient bei der **ersten** Anpassung zur Berechnung des jeweiligen **Mageblichen Basiskurses**.
- „**Anpassungstag**“: ist jeder Kalendertag.
- „**Ausubungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) fur die Referenzmetalle bzw. das Referenzmetall

Platin und Palladium

der von dem The London Platinum and Palladium Market in der gegenwärtig um 14:00 Uhr (London Ortszeit) stattfindenden Preisfeststellung („Fixing“) am Bewertungstag in USD festgestellte und gegenwärtig auf der Internetseite <http://www.lppm.com> unter dem Menüpunkt: *Fixing Information* → *Fixing Statistics* (für Platin und Palladium jeweils auszuwählen) veröffentlichte Kurs.

Gold

der am Bewertungstag gegenwärtig auf der Internetseite www.lbma.org.uk (oder eine diese ersetzende Bildschirmseite) der The London Bullion Market Association veröffentlichte „Afternoon Fixing“ Kurs („GOLD P.M.“) in USD.

Sollte am Bewertungstag kein Afternoon Fixing stattfinden und somit ein „Afternoon Fixing“ Kurs („GOLD P.M.“) nicht veröffentlicht werden, ist der am Bewertungstag am Vormittag auf der vorgenannten Internetseite der The London Bullion Market Association veröffentlichte Fixing-Kurs („GOLD A.M.“) der Ausübungskurs.

Silber

der am Bewertungstag gegenwärtig auf der Internetseite www.lbma.org.uk (oder eine diese ersetzende Bildschirmseite) der The London Bullion Market Association für diesen Tag veröffentlichte Fixing-Kurs in US-Cent (100 US-Cent entsprechen dabei 1 US-Dollar).

Sollte am Bewertungstag der Ausübungskurs nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der nächste unmittelbar nachfolgende Handelstag der Bewertungstag und der vorgenannte, von der Referenzstelle für das jeweilige Referenzmetall veröffentlichte Kurs ist der Ausübungskurs.

- „**Ausübungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 30. April 2013.
- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der früheste der folgenden Tage:
 - (a) der Ausübungstag,
 - (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4) erklärt, oder
 - (c) der Tag, an dem ein Knock-Out-Ereignis eintritt.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

- „**Bezugsverhältnis**“ („**B**“): ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- „**Börsengeschäftstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem die in nachstehender Tabelle aufgeführten Optionsscheine an einer Börse, an der sie in den Handel einbezogen sind, gehandelt werden.

- **„Finanzierungszeitraum“**: ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses (ausschließlich).
- **„Handelstag“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen)
 - (a) im Hinblick auf die Feststellung des Ausübungskurses jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und die Fixings stattfinden, und
 - (b) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzkurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Referenzkurs feststellt.
- **„Knock-Out-Ereignis“**: tritt ein, wenn der Referenzkurs während des Referenzzeitraums den jeweils Maßgeblichen Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines).
- **„Kündigungstermin“**: ist jeweils jeder der in § 5 Absatz (4) definierten Termine.
- **„Maßgeblicher Basiskurs“**: Der Maßgebliche Basiskurs entspricht zunächst dem Anfänglichen Basiskurs. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basiskurs jeweils neue Maßgebliche Basiskurs wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf **vier** Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Im Fall eines UNLIMITED TURBO **Long** Optionsscheines

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} + \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times \mathbf{T})$$

(„R“ = Referenzzinssatz, „T“ = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig))

Im Fall eines UNLIMITED TURBO **Short** Optionsscheines

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times \mathbf{T})$$

(„R“ = Referenzzinssatz, „T“ = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig))

- **„Maßgeblicher Basiskurs_{vorangehend}“**: bezeichnet den Maßgeblichen Basiskurs des Tages, an dem der jeweils aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht.
- **„Referenzbasiswert“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Wert.
- **„Referenzkurs“**: entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jedem zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums auf den nachfolgend bezeichneten Reutersseiten (jeweils die **„Reutersseite“****) notierten Kurs des jeweiligen Referenzmetalls wie er von der Berechnungsstelle festgestellt wird:

** oder eine diese ersetzende Bildschirmseite

- a) für UNLIMITED TURBO **Long** Optionsscheine bezogen auf **Platin** der auf der Reutersseite „XPT=“ veröffentlichte **Geldkurs**,
 - b) für UNLIMITED TURBO **Short** Optionsscheine bezogen auf **Platin** der auf der Reutersseite „XPT=“ veröffentlichte **Briefkurs**,
 - c) für UNLIMITED TURBO **Long** Optionsscheine bezogen auf **Palladium** der auf der Reutersseite „XPD=“ veröffentlichte **Geldkurs**,
 - d) für UNLIMITED TURBO **Short** Optionsscheine bezogen auf **Palladium** der auf der Reutersseite „XPD=“ veröffentlichte **Briefkurs**,
 - e) für UNLIMITED TURBO **Long** Optionsscheine bezogen auf **Gold** der auf der Reutersseite „XAU=“ veröffentlichte **Geldkurs**,
 - f) für UNLIMITED TURBO **Short** Optionsscheine bezogen auf **Gold** der auf der Reutersseite „XAU=“ veröffentlichte **Briefkurs**,
 - g) für UNLIMITED TURBO **Long** Optionsscheine bezogen auf **Silber** der auf der Reutersseite „XAG=“ veröffentlichte **Geldkurs**,
 - h) für UNLIMITED TURBO **Short** Optionsscheine bezogen auf **Silber** der auf der Reutersseite „XAG=“ veröffentlichte **Briefkurs**.
- **„Referenzstelle“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene ermittelnde Stelle.
 - **„Referenzzeitraum“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeweils an jedem Handelstag von Montag 00:00:01 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bis Freitag 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der erste Referenzzeitraum beginnt am 17. April 2013 um 08:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der erste und jeder weitere Referenzzeitraum endet jeweils freitags um 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw. mit der Feststellung des Knock-Out Ereignisses, spätestens jedoch mit der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses.
- Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn eines Referenzzeitraumes nach dieser Regelung die Berechnungsstelle keinen Kurs des Referenzbasiswerts festgestellt haben und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald die Berechnungsstelle einen Kurs des Referenzbasiswerts für den jeweiligen Referenzzeitraum feststellt.
- **„Referenzzinssatz“ („R“):** ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses_{neu} der Zinssatz USD-LIBOR 1M wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite USDLIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite www.bbalibor.com) veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 bekanntgeben.

- **„Zinsanpassungssatz“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der **„anfängliche Zinsanpassungssatz“**). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in nachstehender Tabelle angegebenen Bandbreite (Abweichung siehe nachstehende Tabelle, jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	800,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MFX, DE000BP8MFX8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	850,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MFY, DE000BP8MFY6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	900,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MFZ, DE000BP8MFZ3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	960,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF0, DE000BP8MF02
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	965,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF1, DE000BP8MF10
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	970,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF2, DE000BP8MF28
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	975,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF3, DE000BP8MF36
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	980,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF4, DE000BP8MF44
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	985,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF5, DE000BP8MF51
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	995,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF6, DE000BP8MF69
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1005,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF7, DE000BP8MF77
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1010,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF8, DE000BP8MF85
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1015,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MF9, DE000BP8MF93

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1020,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGA, DE000BP8MGA4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1025,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGB, DE000BP8MGB2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1030,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGC, DE000BP8MGC0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1035,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGD, DE000BP8MGD8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1040,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGE, DE000BP8MGE6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1045,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGF, DE000BP8MGF3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1050,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGG, DE000BP8MGG1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1055,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGH, DE000BP8MGH9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1065,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGJ, DE000BP8MGJ5
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1075,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGK, DE000BP8MGK3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1080,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGL, DE000BP8MGL1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1085,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGM, DE000BP8MGM9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1090,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGN, DE000BP8MGN7
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1095,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGP, DE000BP8MGP2

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1100,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGQ, DE000BP8MGQ0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1105,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGR, DE000BP8MGR8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1110,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGS, DE000BP8MGS6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1115,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGT, DE000BP8MGT4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1125,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGU, DE000BP8MGU2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1130,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGV, DE000BP8MGV0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1135,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGW, DE000BP8MGW8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1140,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGX, DE000BP8MGX6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1145,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGY, DE000BP8MGY4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1150,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MGZ, DE000BP8MGZ1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1155,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG0, DE000BP8MG01
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1160,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG1, DE000BP8MG19
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1165,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG2, DE000BP8MG27
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1170,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG3, DE000BP8MG35

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1175,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG4, DE000BP8MG43
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1180,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG5, DE000BP8MG50
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1185,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG6, DE000BP8MG68
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1210,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG7, DE000BP8MG76
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1215,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG8, DE000BP8MG84
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1220,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MG9, DE000BP8MG92
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1225,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHA, DE000BP8MHA2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1230,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHB, DE000BP8MHB0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1235,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHC, DE000BP8MHC8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1240,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHD, DE000BP8MHD6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1245,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHE, DE000BP8MHE4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1250,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHF, DE000BP8MHF1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1255,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHG, DE000BP8MHG9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1260,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHH, DE000BP8MHH7

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1265,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHJ, DE000BP8MHJ3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1270,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHK, DE000BP8MHK1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1275,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHL, DE000BP8MHL9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1280,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHM, DE000BP8MHM7
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1285,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHN, DE000BP8MHN5
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1290,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHP, DE000BP8MHP0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1295,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHQ, DE000BP8MHQ8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1300,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHR, DE000BP8MHR6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1305,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHS, DE000BP8MHS4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1310,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHT, DE000BP8MHT2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1315,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHU, DE000BP8MHU0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1320,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHV, DE000BP8MHV8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1325,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHW, DE000BP8MHW6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1330,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHX, DE000BP8MHX4

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1335,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHY, DE000BP8MHY2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1340,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MHZ, DE000BP8MHZ9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1345,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH0, DE000BP8MH00
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1350,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH1, DE000BP8MH18
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1355,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH2, DE000BP8MH26
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1360,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH3, DE000BP8MH34
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1365,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH4, DE000BP8MH42
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1370,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH5, DE000BP8MH59
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Long	1375,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH6, DE000BP8MH67
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	10,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH7, DE000BP8MH75
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	11,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH8, DE000BP8MH83
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	12,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MH9, DE000BP8MH91
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	12,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJA, DE000BP8MJA8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJB, DE000BP8MJB6

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJC, DE000BP8MJC4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJD, DE000BP8MJD2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJE, DE000BP8MJE0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJF, DE000BP8MJF7
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJG, DE000BP8MJG5
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJH, DE000BP8MJH3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJJ, DE000BP8MJJ9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJK, DE000BP8MJK7
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	13,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJL, DE000BP8MJL5
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJM, DE000BP8MJM3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJN, DE000BP8MJN1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJP, DE000BP8MJP6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJQ, DE000BP8MJQ4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJR, DE000BP8MJR2

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJS, DE000BP8MJS0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJT, DE000BP8MJT8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJU, DE000BP8MJU6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJV, DE000BP8MJV4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	14,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJW, DE000BP8MJW2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJX, DE000BP8MJX0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJY, DE000BP8MJY8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJZ, DE000BP8MJZ5
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ0, DE000BP8MJ08
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ1, DE000BP8MJ16
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ2, DE000BP8MJ24
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ3, DE000BP8MJ32
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ4, DE000BP8MJ40
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ5, DE000BP8MJ57

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	15,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ6, DE000BP8MJ65
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ7, DE000BP8MJ73
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ8, DE000BP8MJ81
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MJ9, DE000BP8MJ99
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKA, DE000BP8MKA6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKB, DE000BP8MKB4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKC, DE000BP8MKC2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKD, DE000BP8MKD0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKE, DE000BP8MKE8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKF, DE000BP8MKF5
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	16,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKG, DE000BP8MKG3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKH, DE000BP8MKH1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKJ, DE000BP8MKJ7
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKK, DE000BP8MKK5

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKL, DE000BP8MKL3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKM, DE000BP8MKM1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKN, DE000BP8MKN9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKP, DE000BP8MKP4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKQ, DE000BP8MKQ2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKR, DE000BP8MKR0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	17,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKS, DE000BP8MKS8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	18,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKT, DE000BP8MKT6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	18,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKU, DE000BP8MKU4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	18,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKV, DE000BP8MKV2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	18,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKW, DE000BP8MKW0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	18,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKX, DE000BP8MKX8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	18,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKY, DE000BP8MKY6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	18,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MKZ, DE000BP8MKZ3

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	18,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK0, DE000BP8MK05
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK1, DE000BP8MK13
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK2, DE000BP8MK21
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK3, DE000BP8MK39
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK4, DE000BP8MK47
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK5, DE000BP8MK54
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK6, DE000BP8MK62
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK7, DE000BP8MK70
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK8, DE000BP8MK88
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	19,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MK9, DE000BP8MK96
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLA, DE000BP8MLA4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLB, DE000BP8MLB2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLC, DE000BP8MLC0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLD, DE000BP8MLD8

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLE, DE000BP8MLE6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLF, DE000BP8MLF3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLG, DE000BP8MLG1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLH, DE000BP8MLH9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLJ, DE000BP8MLJ5
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	20,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLK, DE000BP8MLK3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLL, DE000BP8MLL1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLM, DE000BP8MLM9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLN, DE000BP8MLN7
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLP, DE000BP8MLP2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLQ, DE000BP8MLQ0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLR, DE000BP8MLR8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLS, DE000BP8MLS6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLT, DE000BP8MLT4

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLU, DE000BP8MLU2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	21,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLV, DE000BP8MLV0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLW, DE000BP8MLW8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLX, DE000BP8MLX6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLY, DE000BP8MLY4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MLZ, DE000BP8MLZ1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML0, DE000BP8ML04
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML1, DE000BP8ML12
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,6000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML2, DE000BP8ML20
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,7000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML3, DE000BP8ML38
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML4, DE000BP8ML46
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	22,9000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML5, DE000BP8ML53
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	23,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML6, DE000BP8ML61
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	23,1000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML7, DE000BP8ML79

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	23,2000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML8, DE000BP8ML87
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	23,3000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8ML9, DE000BP8ML95
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Long	23,4000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MMA, DE000BP8MMA2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Long	645,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMB, DE000BP8MMB0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Long	650,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMC, DE000BP8MMC8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Long	655,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMD, DE000BP8MMD6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Long	660,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MME, DE000BP8MME4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Long	665,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMF, DE000BP8MMF1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Long	670,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMG, DE000BP8MMG9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Long	675,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMH, DE000BP8MMH7
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Long	680,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMJ, DE000BP8MMJ3
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1270,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMK, DE000BP8MMK1
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1280,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MML, DE000BP8MML9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1290,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMM, DE000BP8MMM7

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1330,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMN, DE000BP8MMN5
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1350,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMP, DE000BP8MMP0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1360,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMQ, DE000BP8MMQ8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1380,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMR, DE000BP8MMR6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1390,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMS, DE000BP8MMS4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1400,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMT, DE000BP8MMT2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1410,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMU, DE000BP8MMU0
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Long	1420,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MMV, DE000BP8MMV8
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Short	1385,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MMW, DE000BP8MMW6
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Short	1390,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MMX, DE000BP8MMX4
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Short	1395,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MMY, DE000BP8MMY2
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Short	1400,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MMZ, DE000BP8MMZ9
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Short	1405,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MM0, DE000BP8MM03
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Short	1410,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MM1, DE000BP8MM11

Volumen	Referenzbasiswert* ("Referenzmetall")	Währung*	Typ	Anfänglicher Basiskurs* in Währung	Anfänglicher Zinsanpas- sungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*	Bezugs- ver- hältnis*	Referenzstelle* ("Maßgeblicher Markt")	WKN und ISIN der Options- scheine
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold	USD	Short	1415,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MM2, DE000BP8MM29
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber	USD	Short	23,8000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	The London Bullion Market Association (LBMA)	BP8MM3, DE000BP8MM37
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Palladium	USD	Short	685,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,10	The London Platinum and Palladium Market	BP8MM4, DE000BP8MM45
1000000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Platin	USD	Short	1450,0000	4,00%	200% (+/- 100 Prozentpunkte)	0,01	The London Platinum and Palladium Market	BP8MM5, DE000BP8MM52
* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen.									

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "**GBp**", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("**GBP**" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen der Feststellung des Referenzmetalls, Einstellung der Notierung des Referenzmetalls, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das Referenzmetall nicht mehr an dem Maßgeblichen Markt bzw. auf der jeweiligen Reutersseite, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils der „**Nachfolge-Markt**“) veröffentlicht bzw. findet an dem Maßgeblichen Markt kein Handel mehr statt, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem Nachfolge-Markt veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Markt bzw. auf die jeweilige Reutersseite gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Referenzmetalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Referenzmetalls an dem Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass das Referenzmetall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist,
 - (c) das Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist, oder
 - (d) der Maßgebliche Markt nicht in der Lage ist, Handel in dem Referenzmetall zu betreiben, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das betreffende Referenzmetall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen (das „**Nachfolge-Metall**“) und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das jeweilige Referenzmetall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das jeweilige Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen maßgeblichen Markt, die jeweilige Reutersseite und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von **vier** Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.

§ 5

Ausübung der Optionsrechte, Kündigung

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock-Out Ereignis eintritt.
- (2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und nur für jeweils mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

- (a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Zahlstelle BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277), welche die folgenden Angaben enthalten muss:
 - (aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (cc) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

- (b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. 7259 bei der CBF.
 - (c) Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Ausübungskurses am Ausübungstag ein Knock-Out Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 5(2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 5(1) zur Anwendung kommt (**auflösende Bedingung**).
- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nicht spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig. Werden abweichend von Absatz (2) Satz 1 Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 30. April 2013 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am **zweiten** Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Ausübungskurs (vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 4) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3)). Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und es erfolgt gemäß § 1 Absatz (3) lediglich die Zahlung des Mindestbetrags pro Optionsschein.

§ 6

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen unter den Wertpapieren zu leistende Zahlungen werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Wenn während des Referenzzeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung **entweder** die Feststellung des Knock-Out-Ereignisses aussetzen, **oder** anstelle des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Referenzbasiswerts zur Feststellung eines Knock-Out-Ereignisses heranziehen. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/Preisfestlegung bezogen auf das betreffende Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das betreffende Referenzmetall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das jeweilige Referenzmetall gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das betreffende Referenzmetall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das jeweilige Referenzmetall).
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als **acht** Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzmetalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im

Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Optionsscheininhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Optionsscheine**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher

Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,

- (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

Frankfurt am Main und Paris, den 17. April 2013

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.